

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und  
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: - 194465/2024  
Meine Nachricht vom: /

Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz, nukleare Sicherheit  
und Verbraucherschutz T II 3  
Postfach 12 06 29  
53048 Bonn

27.05.2024

**Batteriegesetz, BattDG, Änderungsgesetz**  
Az. 3013/003-2024.0001

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 und für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Leider war die Frist auch angesichts der bevorstehenden APV-Sitzung etwas knapp, weswegen wir seitens des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein keine Stellungnahme abgeben können.

Allerdings erreichten uns Hinweise aus dem nachgeordneten Bereich, die ich hiermit gerne weiterleite:

zu § 4 Abs. 1

Der Bevollmächtigte wird beauftragt, im Namen des Erzeugers bestimmte Aufgaben wahrzunehmen (vgl. Begriffsbestimmung in Art. 3 Abs. 1 Nr. 63 VO (EU) 2023/1542). In der Regel ist der Bevollmächtigte nicht derjenige, der die Batterien bereitstellt. Die Formulierung sollte daher zur Klarstellung geändert werden:

*Hersteller ~~oder im Fall der Bevollmächtigung deren Bevollmächtigte~~ dürfen Batterien nur bereitstellen, wenn sie oder im Fall der Bevollmächtigung ihre Bevollmächtigte gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) 2023/1542 und § 5 Absatz 1 ordnungsgemäß registriert sind.*

zu § 5 Abs. 1 Satz 2

Korrektur Verweis zur Bevollmächtigung: § 36 statt § 35.

zu § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Der Begriff „Konformitätsbewertungstätigkeiten nach Kapitel V“ passt nicht. Die Tätigkeit bzw. das Verfahren der Konformitätsbewertung wird in Artikel 17 sowie in Anhang VIII der VO (EU) 2023/1542 beschrieben. Kapitel V beschreibt die Anforderungen, die Konformitätsbewertungsstellen hierfür erfüllen müssen, jedoch nicht die Tätigkeit oder das Verfahren selbst.

zu § 40 Abs. 4 Satz 2

Der Begriff „Durchführung der Tätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1“ erscheint unvollständig bzw. unpräzise, da in Abs. 1 Satz 1 sowohl auf Tätigkeiten der notifizierenden Behörde als auch auf solche der Konformitätsbewertungsstellen eingegangen wird. Vorschlag zur Klarstellung des Gemeinten:

*Durchführung der Tätigkeiten der Konformitätsbewertungsstellen nach Absatz 1 Satz 1*

zu § 45 Abs. 1 Satz 1

Text „(EU)“ doppelt.

zu § 54 Abs. 1

- Der Tatbestand der Bereitstellung auf dem Markt ohne vorherige Registrierung scheint mehrfach in gleicher oder sehr ähnlicher Weise sanktioniert zu werden (Nr. 1, 2 und 7). (Hinweis: Tatbestände sind dem UBA zugeordnet, nicht den Ländern.)
- Die Händlerpflichten (Rücknahme von Batterien) aus § 14 Abs. 1 und 2 BattDG bzw. Art. 62 Abs. 1 VO (EU) 2023/1542 wird nicht sanktioniert.
- Nr. 13: die Sanktionierung einer verbotswidrigen Beseitigung von Altbatterien z.B. durch Verbrennung erscheint mit 10.000 € Höchstsatz sehr niedrig, insbesondere angesichts der Tatsache, dass in Fällen von erfolgter Verbrennung der Nachweis der Tatmehrheit voraussichtlich nur schwer zu führen ist.
- Nr. 15: Vorschlag zur Ergänzung im Hinblick auf die Pflicht zur regelmäßigen Information gem. Art. 74 Abs. 1 zweiter Unterabsatz Buchstabe a VO (EU) 2023/1542 (sowie § 24 Abs. 2 BattDG, jedoch nicht genannt im Tatbestand Nr. 15):  
*nicht ~~oder~~ nicht vollständig oder nicht regelmäßig*

zu § 55 Abs. 1

- Nr. 5: es besteht in Art. 38 Abs. 3 VO (EU) 2023/1542 keine Pflicht zur Beifügung der Konformitätserklärung. Die nicht erfolgte Erstellung der Konformitätserklärung sollte jedoch sanktioniert werden, ggf. fehlt hier das Wort „erstellt“:  
*eine EU-Konformitätserklärung nicht, nicht richtig, oder nicht vollständig erstellt-oder nicht beim Inverkehrbringen oder bei der Inbetriebnahme beifügt,*
- Nr. 8: Absatz-Nummer verloren oder „und“ zuviel: „Absatz 7 Absatz und 2“.
- Nr. 11: dieser Tatbestand betrifft gemäß dem Text des Art. 38 Abs. 9 Satz 2 VO (EU) 2023/1542 Batterien, mit denen ein Risiko verbunden ist. Die insbesondere im direkten Vergleich mit dem vorherigen Tatbestand Nr. 10 geringere Bußgeldhöhe erscheint insofern fragwürdig.
- Nr. 14: die Pflicht zur CE-Kennzeichnung von Batterien ist in Art. 20 (ggf. einschränkend: Absätze 1-3) VO (EU) 2023/1542 festgelegt. Der Bußgeldtatbestand sollte hierauf verweisen, nicht nur auf die allgemeinen Grundsätze zur CE-Kennzeichnung in Art. 19.

- Nr. 18: Art. 46 Abs. 2 VO (EU) 2023/1542 fordert die Vorlage der im Tatbestand angesprochenen Informationen, nicht nur deren Aufbewahrung und Bereithaltung. Die Sanktionierung sollte daher auch auf die (nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte) Vorlage der Informationen abstellen.
- Nr. 21: die Erstellung des Batteriepasses ist Voraussetzung für das Inverkehrbringen, insofern sollte der Tatbestand auch das nicht rechtzeitige Erstellen sanktionieren:  
*nicht, ~~oder nicht~~ richtig oder nicht rechtzeitig*

zu § 56 Abs. 2 Nr. 1 und 2

Es wird im Zusammenhang mit der „Nummer 10“ auf „Buchstabe b“ bzw. „Buchstabe a“ verwiesen, es sind jedoch in Absatz 1 keine Buchstaben a und b zur Nummer 10 erkennbar.

(Hinweis: betrifft Tatbestände, die dem BGR zugeordnet sind, nicht den Ländern.)

zu § 57

Es wird im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten auf § 38 verwiesen; dieser enthält jedoch keine entsprechenden Regelungen. Ggf. ist stattdessen § 54 gemeint, der neben den im weiteren genannten §§ 55 und 56 Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände definiert.

Mit freundlichen Grüßen